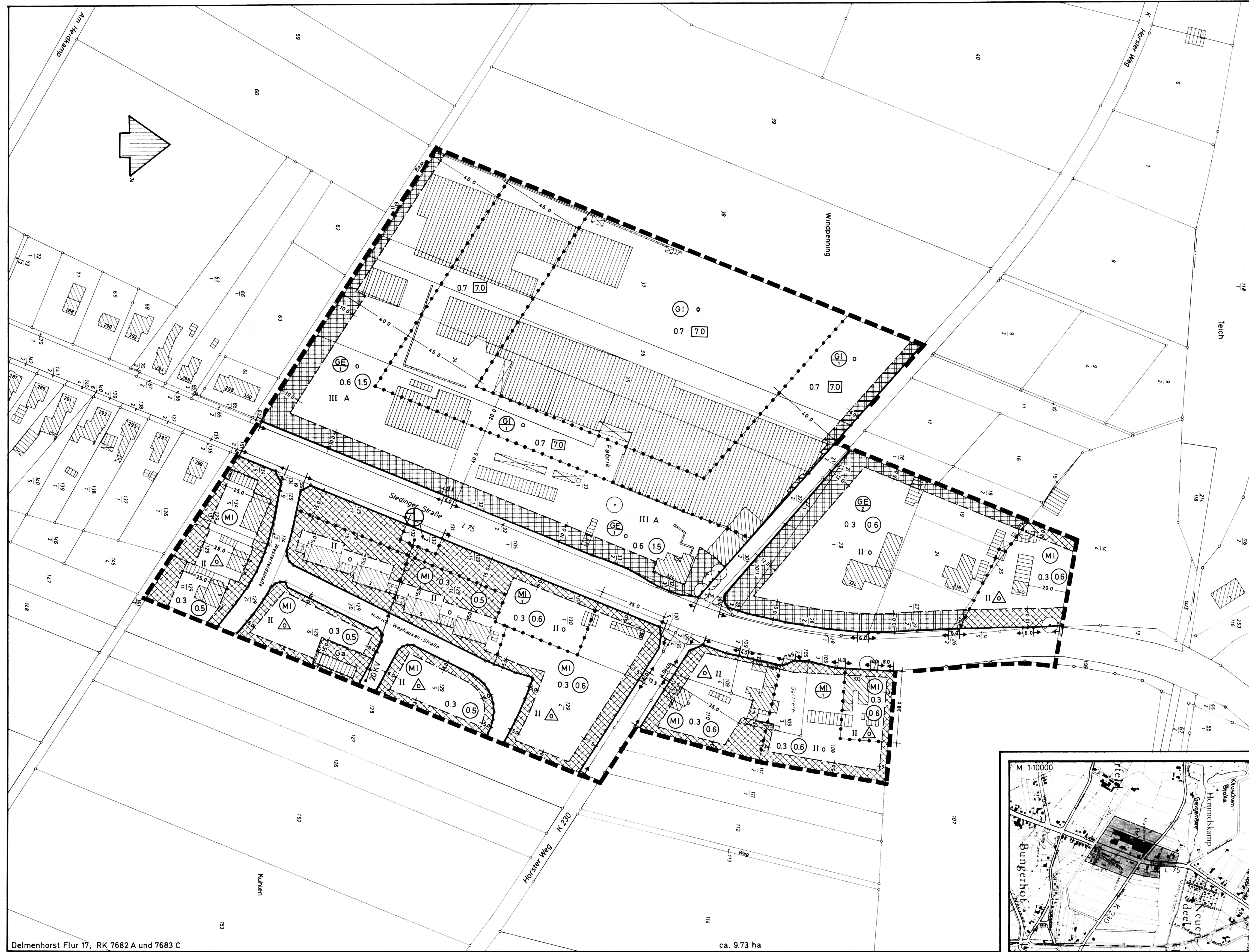




Bebauungsplan Nr. 146

für die Grundstücke beiderseits der Stedinger Straße von dem Wegeflurstück 61/1 der Flur 17 bis Haus Nr. 340 bzw. dem Wegeflurstück 151/1 der Flur 17 bis Haus Nr. 333, beiderseits der Hinrich-Weyhausen-Straße und Westerfeldstraße sowie für die Flurstücke 34 bis 37 und 110 der Flur 17 in Delmenhorst. Maßstab 1:1000

- Planzeichenerklärung:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 außer Kraft.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.
 - a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - MI** Mischgebiete
 - Mischgebiete. Hier sind nur Anlagen nach § 6(2) 2. bis 7. der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 15.9.1977 zulässig. Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter als Zubehör der vorgenannten Anlagen zugelassen werden.
 - GE** Gewerbegebiete. Hier sind nur solche Anlagen zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich stören.
 - GI** Industriegebiete. Hier sind nur solche Anlagen zulässig, deren Emissionen nicht erheblich belastend sind.
 - II, III A** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - Im Einzelfall Ausnahme bis zu V Vollgeschosse zulässig.
 - 0.3, 0.6, 0.7** Grundflächenzahl
 - 0.5, 0.6** Geschosflächenzahl
 - 7.0** Baumassenzahl
 - b) Bauweise und Baugrenzen**
 - o** Offene Bauweise
 - △** Offene Bauweise. Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 - Baugrenze
 - c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - ▬** Straßenbegrenzungslinie
 - ▬** Der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche ist in diesem Abschnitt nicht gestattet.
 - d) Flächen für Garagen**
 - Ga** Erdgeschossige Garagen
 - e) Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 BBauG**
 - Zu erhaltende Bäume
 - f) Sonderfestsetzungen**
 - Nebenanlagen nach § 14 (1) BaunVO sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung sind unzulässig auf den nicht überbaubaren Flächen
 - 1) zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen.
 - 2) der MI/1-Gebiete im Bereich der Flurstücke 129/14, 129/15, 129/16 und 129/17 der Flur 17 in Delmenhorst bis in eine Tiefe von 5.0 m ab Straßenbegrenzungslinie.
 - Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
 - g) Flächen für Versorgungsanlagen**
 - ⊕** Abwasserpumpwerk
 - h) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen**
 - 20 KV - Freileitung (gilt nicht als Festsetzung). Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE-Bestimmungen wird hingewiesen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 17.5.1979

Katasteramt
gez. Eyting
Verm.-Direktor

Für die Aufstellung des Planentwurfes
Delmenhorst, den 6.2.1979
Stadtbaumeister
gez. Oetting
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 27.3.1979 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) am 8.5.1979 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 18.5.1979 bis 18.6.1979 öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 30.7.1979

Der Oberstadtdirektor
Siegel
gez. Dr. Cromme

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12.7.1979 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 30.7.1979

Stadt Delmenhorst
Siegel
gez. Jenzok
Oberbürgermeister
Bezirksregierung Weser-Ems
Oldenburg, den 10.9.1979
im Auftrage
Siegel
gez. Giebe

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 12.10.1979 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 5.12.1979

Der Oberstadtdirektor
Siegel
gez. Dr. Cromme

